

Einführung in die Rechtswissenschaft und in die Rechtspraxis

(Herbstsemester 2011 – Teil Girsberger)

Allgemeine Hinweise

1. Dieser Prüfungsteil umfasst 20 Fragen. Jede Frage wird mit einem Punkt bewertet. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen also 20 Punkte erreichbar.
2. Für die Beantwortung der Fragen stehen 40 Minuten zur Verfügung
3. **Pro Frage ist nur (aber immer) eine Antwort richtig.** Wenn Sie mehr als eine (oder keine) ankreuzen, gilt die Frage als falsch beantwortet. Bitte kreuzen Sie die richtige Antwort **im dafür vorgesehenen Rechteck auf dem beiliegenden Antwortformular deutlich an** und verwenden Sie dafür einen schwarzen oder blauen Kugelschreiber, **auf keinen Fall aber Rot- oder Bleistift.**
MASSGEBEND FÜR DIE BEWERTUNG IST DAS FORMULAR OHNE FRAGEN!
Beginnen Sie deshalb rechtzeitig mit der Übertragung in dieses definitive Formular.
4. Als **Hilfsmittel** zugelassen sind nur die von der Prüfungsleitung zur Verfügung gestellten **Gesetzestexte (Gauch: ZGB/OR, BV, ATSG, SchKG, StPO, ZPO, VwVG, IPRG)**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

VERTRAGSRECHT EINSCHLIESSLICH ZIVILPROZESS UND SCHULDBETREIBUNG

1. In welchem Gesetz/welchen Gesetzen ist festgelegt, wie eine Geldforderung zu vollstrecken ist?

ZPO

SchKG

OR und ZPO

ZPO und SchKG

2. A und B haben einen mündlichen Vertrag geschlossen. A hat seinen Teil des Vertrags bereits erfüllt und verlangt von B nun die Zahlung der vereinbarten Geldsumme als Gegenleistung. Was kann A tun, wenn er B betrieblen hat, dieser nun jedoch Rechtsvorschlag erhoben hat?

Provisorische Rechtsöffnung verlangen

Definitive Rechtsöffnung verlangen

Beim zuständigen Gericht Klage einreichen

Den mündlichen Vertrag bei einem Notar schriftlich festhalten lassen

3. Zu welcher Kategorie gehören gemischte Verträge?

Nominatverträge

Innominatverträge

Verträge sui generis

Keiner der obigen

4. Welche der folgenden Aussagen trifft nicht zu?

In einem Werkvertrag kann vereinbart werden, dass jede Partei den Vertrag jederzeit gegen Bezahlung einer bestimmten Geldsumme mit sofortiger Wirkung auflösen kann

Ein Auftrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden

Die Parteien können in einem Auftragsverhältnis vereinbaren, dass jede Partei, welche den Vertrag vorzeitig auflösen will, dies jederzeit mit sofortiger Wirkung gegen Bezahlung einer Konventionalstrafe tun kann.

Parteien sind innerhalb der Schranken der Rechtsordnung frei zu vereinbaren, was sie wollen.

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT**5. Welche Aussage trifft zu?**

Zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist ein Prokurist nur ermächtigt, wenn ihnen eine solche Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.

Gutgläubigen Dritten gegenüber gilt der Prokurist als ermächtigt, im Namen des Geschäftsherrn grundsätzlich alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Gewerbes oder Geschäftes des Geschäftsherrn mit sich bringen kann.

Die Vertretungsmacht des Handlungsbevollmächtigten ist weiter gefasst als diejenige des Prokuristen

Sämtliche Handlungsvollmachten sind im Handelsregister.

6. Welche Aussage ist falsch?

Die einfache Gesellschaft ist nicht parteifähig.

Eine einfache Gesellschaft entsteht dann, wenn sich mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln zusammenschliessen und keine andere Rechtsform gewählt wird.

Bei der Kommanditgesellschaft haften alle Gesellschafter in gleichem Masse für Gesellschaftsschulden.

Die stille Gesellschaft ist beruht nicht auf einem Vertrag.

7. Welche Aussage ist falsch?

Die gesetzlichen Organe der AG sind der Verwaltungsrat, die Generalversammlung und die Revisionsstelle.

Die gesetzlichen Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung, das Geschäftsführungsorgan und die Revisionsstelle.

Ein Verein kann kein kaufmännisches Unternehmen betreiben.

In der Landwirtschaft gibt es viele Genossenschaften, die die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder verbessern wollen.

VERANTWORTLICHKEITSRECHT

8. Wofür haftet die verantwortliche Person / das verantwortliche Organ?

- Für den Verlust;
- Für den Schaden
- Für das Ansehen einer Gesellschaft;
- Für den Lohn der Mitarbeiter.

9. Welcher Umstand ermöglicht bei Gesellschaften häufig das Geltendmachen von Verantwortlichkeitsansprüchen?

- Sinkende Aktienkurse;
- Massenentlassungen;
- Verkauf der Gesellschaft;
- Konkurseröffnung über die Gesellschaft

STRAFVERFAHREN**10. Welche der folgenden Aussagen zum Zwangsmassnahmengericht stimmt nicht?**

Das Zwangsmassnahmengericht ist in den meisten Kantonen in organisatorischer Hinsicht der Staatsanwaltschaft angegliedert.

Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung besonders sensibler Grundrechtseingriffe.

Neben dem Zwangsmassnahmengericht kann auch die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde selbständig gewisse Zwangsmassnahmen anordnen.

Das Zwangsmassnahmengericht hat auch die Funktion, die sich bei der Staatsanwaltschaft konzentrierende Machtfülle zu kompensieren.

11. Welche der folgenden vier Aussagen zum Verfahrensablauf stimmt?

Ist das Strafverfahren einmal förmlich eröffnet, so kommt es entweder zu einer Anklageerhebung oder ein Strafbefehl wird erlassen.

Erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, so kommt es zu keiner Beurteilung des Falles vor einem Strafgericht.

Mit Beginn des Hauptverfahrens wechselt die Verfahrensleitung von der Staatsanwaltschaft zum erstinstanzlichen Gericht.

Am Schluss des Vorverfahrens (sog. Zwischenverfahren) wird nur darüber entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ob Anklage erhoben wird.

12. Welche der folgenden Aussagen zu den Strafverfahrensgrundsätzen ist nicht korrekt?

Aus dem Anklageprinzip ergibt sich ein Verfolgungszwang für die Strafverfolgungsbehörden.

Beim Grundsatz „ne bis in idem“ handelt es sich um das Verbot doppelter Strafverfolgung und Bestrafung.

Verteidigungs- und Teilnahmerechte des Beschuldigten sind Ausfluss des im Strafverfahren geltenden Fairnessprinzips.

Das Akkusationsprinzip bedeutet die Trennung zwischen anklagender und urteilender Behörde.

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

13. Wie lautet die korrekte Reihenfolge der Hierarchie der Verwaltungsnormen?

- Verordnung, Gesetz, Verfassung
- Verfassung, Verfügung, Verordnung
- Allgemeinverfügung, Verordnung, Verfassung
- Gesetz, Verordnung, Verfassung

14. Welche Aussage ist falsch?

- Eine Verfügung regelt ein Rechtsverhältnis.
- Eine Verfügung ist eine hoheitliche Anordnung eines Verwaltungsträgers.
- Behörden, Organisationen oder Private können Verwaltungsträger sein.
- Eine Verfügung kann sich auf öffentliches oder privates Recht stützen.

15. Welcher dieser Begriffe ist kein Prinzip des Verwaltungshandelns?

- Gesetzmässigkeit
- Demokratie
- Verhältnismässigkeit
- Treu und Glauben

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

16. Welches dieser Risiken stellt kein sozialversicherungsrechtlich abgesichertes soziales Risiko dar?

- Krankheit
- Armut
- Arbeitslosigkeit
- Mutterschaft

17. Welche dieser Versicherungszweige ist eine Klassenversicherung?

- Arbeitslosenversicherung
- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Invalidenversicherung
- Krankenversicherung

18. Welche dieser Eigenschaften ist typisch für eine Sozialversicherung?

- Gewinnorientierung
- Wahlgerichtsbarkeit
- Voller Ersatz für einen erlittenen Schaden
- Verfassung nach öffentlichrechtlichen Grundsätzen

INTERNATIONALES RECHT

19. Welche der folgenden Aussagen ist falsch?

- Das Wiener Kaufrecht beinhaltet materielles Recht.
- Das IPRG ist immer internationales Recht.
- Die UNO-Charta ist ein völkerrechtlicher Vertrag.
- Die Bilateralen Verträge mit der EU regeln vorwiegend öffentliches Recht.

20. Welche der folgenden Aussagen trifft zu?

- Der EuGH kann Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts aufheben.
- Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts können, wenn sie internationales Recht verletzen, an den EuGH weiter gezogen werden. Dieser kann die Entscheide aber nicht aufheben, sondern nur beanstanden.
- Die europäische Zentralbank hat ihren Sitz in Frankfurt.
- Der Ministerrat der EU wird von den Bürgerinnen und Bürgern der EU direkt gewählt.